

tamente nella presente materia. La massima generale della libertà di credenza non può, difatti, nè deve subire nessuna restrizione oltre quelle che sono richieste dalla volontà certa ed indubbia della Costituzione medesima che la proclama, e il fin qui detto ha messo in chiaro che una tale volontà non è punto provata per ciò che riguarda gli aggravi comunali nel senso di cui sopra. Ammettendosi il contrario, tornerebbe difficile di vedere quale sia l'importanza pratica che rimarrebbe in tal caso a quell'altra disposizione dell'art. 49 (2° capoverso), per la quale « nessuno può essere costretto a prendere parte ad una associazione religiosa, » ed alla successiva dell'art. 50, lemma 3°, che deferisce al giudizio delle Autorità federali « le contestazioni di diritto pubblico o privato occasionate dalla formazione o separazione di associazioni religiose. » Permettere che si possa costringere il cittadino a contribuire, in qualsivoglia caso, al pagamento delle spese del culto di una associazione religiosa alla quale non appartiene, semprechè i relativi aggravi rivestano la forma esterna di una imposta generale, equivarrebbe a ridurre tutte quelle garanzie costituzionali ai loro minimi termini; e poichè tale riduzione farebbe sentire i suoi effetti in prima linea nel campo della vita comunale, non contribuirebbe certo a favorire la conservazione della pace tra le confessioni, che fu parimenti posta sotto l'egida della Confederazione.

Il gravame dei signori Pelli e consorti appare quindi fondato, e

Il Tribunale federale

pronuncia:

1° I ricorrenti non sono tenuti a pagare quella parte d'imposta comunale che figura particolarmente nel Budget di Aranno sotto il titolo di « congrua al parroco. »

2° È di conseguenza annullata la Risoluzione 13 maggio ultimo scorso del Gran consiglio ticinese, contro la quale il ricorso è rivolto.

V. Vereinsrecht. — Droit d'association.

93. Urtheil vom 14. November 1879 in Sachen

Forster gegen St. Gallen.

A. Gemäß dem Gesetze des Kantons St. Gallen über den Handwerkerstand vom 9. August 1832, welches die Bildung von obligatorischen Gesellen-Krankenvereinen vorsieht, besteht in der Gemeinde Ebnet ein obrigkeitlich genehmigter obligatorischer Handwerkerverein, welcher jeden daselbst in Arbeit befindlichen Gesellen verpflichtet, demselben beizutreten. Refurrent, welcher als Mitglied des Grütlivereins bereits Mitglied einer Krankenkasse ist, verlangte, gestützt hierauf, Dispensation vom Gesellen-Krankenverein; allein sein Gesuch wurde sowohl vom Gemeinderathe Ebnet, als vom st. gallischen Regierungsrathe abgewiesen, weil die Mitgliedschaft in einem freiwilligen Krankenverein nicht von der Pflicht, dem obligatorischen Krankenverein beizutreten, entbinden könne.

B. Hierüber beschwerte sich nun sowohl E. Forster als der Grütliverein beim Bundesgerichte, indem sie behaupteten, die angefochtenen Entscheide enthalten eine Verletzung der den Bürgern durch die Bundesverfassung und die Verfassung des Kantons St. Gallen gewährleisteten Rechte, nämlich:

a. des Rechtes auf Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze, indem durch die Entscheide die Mitglieder des Grütlivereins schlimmer gestellt werden als die Nichtmitglieder;

b. der persönlichen Freiheit, indem ein ungebührlicher Zwang durch die recurrierte Maßregel ausgeübt werde;

c. des Vereinsrechtes; denn die Betroffenen werden abgehalten einem ehrenwerthen und für sie nützlichen Verein, wie der Grütliverein, beizutreten oder aber genöthigt, aus dieser Verbindung auszuscheiden;

d. der Handels- und Gewerbefreiheit;

e. des Rechtes auf freie Wahl des Aufenthaltes. Ueberdies

f. liege in jener Zwangsmaßnahme je nach Umständen für

die Betroffenen eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung (Doppelbelastung), was bei armen Arbeitern um so schwerer ins Gewicht falle.

C. Die Regierung des Kantons St. Gallen machte in formeller Beziehung darauf aufmerksam, daß der angefochtene Beschluß nur den Conrad Forster und nicht den Grütliverein betreffe und daher dem letztern das Recht zum Rekurse abgehe. In materieller Hinsicht trug der Regierungsrath auf Abweisung der Beschwerde an, da die von den Rekurrenten behaupteten Verfassungsverletzungen überall nicht vorliegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Was den Legitimationspunkt betrifft, so ist die Einwendung der Regierung von St. Gallen, daß der angefochtene Beschluß den Grütliverein weder direkt noch indirekt berühre und daher dem letztern die Legitimation zum Rekurse mangle, unzweifelhaft richtig. Denn Conrad Forster ist nicht als Mitglied des Grütlivereins, sondern als in Ebnat wohnhafter Arbeiter zum Eintritte in den dortigen Handwerkerverein verhalten worden und das faktische Interesse, das der Grütliverein möglicher Weise daran haben mag, daß seine Mitglieder nicht zur Theilnahme an dem obligatorischen Krankenverein gezwungen werden, genügt nicht, um denselben zur Beschwerdeführung gegen jenen Beschluß zu legitimiren. Indessen ist diese Frage hier ohne materielle Bedeutung, da ja Conrad Forster ebenfalls als Rekurrent auftritt und daher schon seines Rekurses wegen auf alle aufgestellten Beschwerdepunkte eingetreten werden muß.

2. Von diesen Beschwerden fallen nun diejenigen über Verletzung der Niederlassungsfreiheit und der Handels- und Gewerbefreiheit ohne Weiteres außer Betracht, indem nach Art. 59 Lemma 2 Ziffer 3 und 5 die Erledigung von Beschwerden, welche die genannten verfassungsmäßigen Rechte betreffen, dem Bundesrathe beziehungsweise der Bundesversammlung zukommt.

Die übrigen Beschwerden aber sind unbegründet, denn

a. das st. gallische Gesetz über den Handwerkerstand sowie die Mitgliedschaft des Handwerkervereins in Ebnat sind allgemein verbindlich und gelten für alle Arbeiter, welche sich im Kanton St. Gallen, beziehungsweise in der Gemeinde Ebnat, aufhalten,

ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse. Es kann demnach davon, daß durch den angefochtenen Bescheid der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze verletzt werde, keine Rede sein;

b. die persönliche Freiheit ist, wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, nur in dem Sinne gewährleistet, daß die Bürger nicht willkürlichen, sondern nur im Voraus gesetzlich bestimmten Freiheitsbeschränkungen unterworfen werden dürfen; sonst müßten auch die Militärpflicht, die Steuerpflicht, der Schulzwang, die Einsperrung der Verbrecher u. s. w. als verfassungswidrige Freiheitsbeschränkungen betrachtet werden. (Vergl. amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen Bd. IV Nr. 11 Erw. 8.) Die Beschwerde erscheint aber in dieser Hinsicht um so ungereimter, als der Grütliverein selbst, nach § 3 seiner Statuten der Kranken- und Sterbekasse, alle Mitglieder, welche nicht verheirathet oder etablirt sind oder sich nicht ausweisen können, daß sie einer polizeilichen Zwangskrankenkasse angehören, verpflichtet, seiner allgemeinen Kranken- und Sterbekasse beizutreten;

c. das Vereinsrecht wird durch den angefochtenen Entscheid weder direkt noch indirekt berührt, resp. verletzt. Denn es ist auch nach diesem Entscheide lediglich dem Ermessen des Rekurrenten anheimgegeben, ob er Mitglied des Grütlivereins sein und bleiben will. Uebrigens kann ja Rekurrent nach dem so eben unter litt. b. Gesagten Mitglied des Grütlivereins sein, ohne der Kranken- und Sterbekasse desselben beitreten zu müssen. Endlich kann

d. selbstverständlich auch davon nicht gesprochen werden, daß durch den rekurirten Entscheid eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung herbeigeführt werde; indem einerseits es sich hier überall nicht um eine Steuer handelt und anderseits die Leistungen, welche dem Rekurrenten an die Krankenkasse des Grütlivereins obliegen, von demselben freiwillig übernommen sind.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.